
ZUSAMMENFASSUNG DER BEDINGUNGEN DES VORHABENS

für die Übertragung von Versicherungsgeschäft und damit verbundenen Aktiva und Passiva bestimmter Mitgliederr von Lloyd's für eines oder alle der Geschäftsjahre von 1993 bis 2020 (einschließlich), vertreten durch die Society of Lloyd's („Lloyd's“),

an

Lloyd's Insurance Company S.A. („Empfänger“)

im Einklang mit Part VII des Financial Services and Markets Act 2000

Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Bedingungen des Vorhabens. Es soll Ihnen dabei helfen, die wichtigsten rechtlichen Regelungen für die Übertragung des EWR-Geschäfts von Lloyd's an den Empfänger zu verstehen.

Alle Bedeutungen und Begriffsbestimmungen sind dem ungekürzten Dokument zum Vorhaben entnommen. Das ungekürzte Dokument zum Vorhaben mit allen Begriffsbestimmungen, Hintergrundinformationen und vollständigen Bedingungen ist unter Lloyds.com/brexittransfer/scheme erhältlich.

Allgemeines

1. Die übertragenden Mitglieder sind Versicherungsmitglieder, ehemalige Versicherungsmitglieder oder Nachlässe ehemaliger Versicherungsmitglieder von Lloyd's, die bei Lloyd's für Sachversicherungen zuständig waren. Die Mitglieder werden für die Zwecke dieses Vorhabens durch Lloyd's vertreten.
2. Der Empfänger ist Lloyd's Insurance Company S.A., ein belgisches Unternehmen, das eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Lloyd's ist und von der Belgischen Nationalbank als Versicherungsgesellschaft zugelassen ist. Der Empfänger ist nach belgischem Recht befugt, Versicherungsgeschäfte in allen EWR-Staaten derselben Klasse zu tätigen und durchzuführen wie das Versicherungsgeschäft, das im Rahmen des Vorhabens an ihn übertragen wird.
3. Lloyd's und der Empfänger können jederzeit vor Erteilung der Verfügung eine Änderung dieses Vorhabens vereinbaren. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des Vorhabens, muss eine Bescheinigung eines unabhängigen Sachverständigen beigefügt werden, die von der PRA nach Rücksprache mit der FCA zu diesem Zweck genehmigt wurde, laut der die vorgeschlagenen Änderungen nach Ansicht des unabhängigen Sachverständigen keine wesentlichen nachteiligen Folgen für die Versicherungsnehmer der Mitglieder haben.
4. Lloyd's übernimmt alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen.
5. Das Vorhaben unterliegt englischem Recht und ist entsprechend auszulegen.
6. Das Vorhaben tritt nur dann am Stichtag in Kraft, wenn das Gericht am oder vor dem Stichtag eine Verfügung gemäß Artikel 111 FSMA erlassen hat.
7. Der Stichtag wird voraussichtlich der Mittwoch, 30. Dezember 2020 sein.
8. Dritte dürfen sich gemäß dem Contracts (Rights of Third Parties) Act von 1999 auf keine Bedingung dieses Vorhabens berufen.

Wirkung des Vorhabens

Am und mit Wirkung zum Stichtag gilt

9. Lloyd's und der Empfänger haben vereinbart, dass vorbehaltlich der Genehmigung des Gerichts die übertragenen Policen, die übertragenen Aktiva und die übertragenen Passiva von Mitgliedern an den Empfänger übertragen werden. Der Empfänger wird zum Versicherer der übertragenen Policen und zum Datenverantwortlichen des übertragenen Geschäfts, aber die Geschäftsbedingungen der übertragenen Policen bleiben unverändert.
10. Die übertragenen Policen sind alle Policen (oder Teile davon):
 - (a) die (einzeln oder durch Bezugnahme auf die betreffende Vereinbarung zur Zeichnungsvollmacht) in der Spalte „Kategorie 1“ einer festgelegten Liste identifiziert werden (im Vorhaben als „Policendatei“ bezeichnet), die Lloyd's dem Empfänger vor dem Stichtag zur Verfügung

stellt, es sei denn, es wird nachträglich festgestellt, dass die betreffende Police (oder ein Teil davon) irrtümlich in Kategorie 1 der Policendatei aufgenommen wurde, weil sie: (i) sich weder auf ein Risiko im EWR bezieht (ii) noch an einen Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im EWR ausgegeben wurde oder von diesem gehalten wird;

- (b) die (einzeln oder durch Bezugnahme auf die betreffende Vereinbarung zur Zeichnungsvollmacht) in den Spalten „Kategorie 2“ und „Kategorie 3“ der Policendatei identifiziert werden, sofern diese Police (oder ein Teil davon) (i) sich auf ein Risiko im EWR bezieht, oder (ii) an einen Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im EWR ausgegeben wurde oder von diesem gehalten wird; und
- (c) die nicht in der Policy File identifiziert sind, aber die betreffende Police (oder ein Teil davon) wurde zwischen 1993 und 2020 (einschließlich) von oder im Namen der Mitglieder abgeschlossen oder durchgeführt und erfordert unmittelbar nach Ablauf der zwischen dem Großbritannien und der EU vereinbarten Übergangszeit die Durchführung oder Betreuung dieser Police (oder eines bedeutenden Teils davon) durch einen im EWR zugelassenen Versicherer,

jeweils mit Ausnahme der ausgeschlossenen Policen.

Im Allgemeinen bedeutet dies, dass die für im EWR ansässige Versicherungsnehmer und/oder im EWR befindliche Risiken abgeschlossenen Policen an den Empfänger übertragen werden.

Ferner gilt für Policen, deren Versicherungsnehmer nicht im EWR ansässig ist hat und die sowohl EWR- als auch Nicht-EWR-Risiken versichern, dass der Teil der Police, der sich auf EWR-Risiken bezieht, an den Empfänger übertragen wird und dass der Teil der Police, der sich auf Nicht-EWR-Risiken bezieht, nicht übertragen wird und eine Police des Mitglieds bleibt. Für Policen, die zwischen Mitgliedern und dem Empfänger aufgeteilt werden, vereinbaren die Parteien, dass die Interessen, Ansprüche, Rechte und Pflichten der Mitglieder an oder im Rahmen eines Teils einer übertragenen Police dem Empfänger zustehen und für eine nicht nicht übertragene Police weiterhin bei den betreffenden Mitgliedern verbleiben. Die Zuteilung von Prämien, Verlusten und damit verbundenen Aufwendungen in Bezug auf eine geteilte Police, Aktiva oder Passiva erfolgt im Wege einer Vereinbarung zwischen den Mitgliedern und dem Empfänger.

11. Das System stellt sicher, dass die Versicherungsnehmer dieser geteilten Policen weiterhin dieselben Rechte, Vorteile und Pflichten haben und denselben Bedingungen in Bezug auf ihre Police unterliegen.
12. Übertragene Vermögenswerte: Zusätzlich zu den übertragenen Policen und Vermögenswerten, die diesen Policen zugrunde liegen, werden auch bestimmte Verträge an den Empfänger übertragen, darunter Vereinbarungen zur Zeichnungsvollmacht und Verwaltungsvereinbarungen mit Dritten, soweit sie sich auf die übertragenen Policen beziehen.
13. Ausgeschlossene Policen: Alle aktiven Rückversicherungspolicen, bei denen der Zedent nicht in Deutschland ansässig ist, alle Policen, die den Anforderungen einer lokalen behördlichen Lizenz oder einer sonstigen Genehmigung unterliegen, die Lloyd's in Australien, Kanada, Hongkong, Singapur, Südafrika und/oder der Schweiz erteilt wurde, bestimmte andere Policenkategorien (gemäß Begriffsbestimmung für ausgeschlossene Policen im Vorhaben) und alle Nicht-EWR-Policen (gemäß Begriffsbestimmung für Nicht-EWR-Policen im Vorhaben) und damit die Mehrheit der von den Mitgliedern abgeschlossenen Policen, werden nicht an den Empfänger übertragen.
14. Darüber hinaus wird eine sehr kleine Anzahl von Policen, die Einschränkungen durch Sanktionsregime unterliegen, nicht auf den Erwerber übertragen.
15. Ausgeschlossene Verbindlichkeiten: Abgesehen von Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den übertragenen Policen und den übertragenen Vermögenswerten sind alle anderen Verbindlichkeiten der Mitglieder von der Übertragung ausgeschlossen. Insbesondere sind Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Verhaltensproblemen (einschließlich Verkauf unter Vorgabe irreführender Behauptungen), den ausgeschlossenen Policen oder Steuern ausgeschlossen und werden nicht an den Empfänger übertragen.
16. Alle Verfahren gegen die Mitglieder im Zusammenhang mit der Geschäftsübertragung werden von oder gegen den Empfänger fortgesetzt, und der Empfänger hat Anspruch auf alle Rechte, Vorsorgeleistungen, Pflichten und Verbindlichkeiten der Mitglieder in Bezug auf die übertragenen Policen.
17. Wenn ein beliebiges Eigentum der Mitglieder, das im Rahmen dieses Vorhabens übertragen werden soll, aus irgendeinem Grund nicht an den Empfänger übertragen werden kann, müssen die Mitglieder jedes Eigentum zusammen mit allen Erlösen als Treuhänder für den Empfänger halten, so lange dies gesetzlich zulässig ist.

18. Alle Verbindlichkeiten, die dem Empfänger durch oder im Rahmen der Verfügung in Bezug auf die übertragenen Policen auferlegt werden, werden gemäß dem Rückversicherungsvertrag von Lloyd's Brussels (der von den betroffenen Parteien vor dem Stichtag geschlossen wird) an die Mitglieder rückversichert.
19. Bestehende passive Rückversicherungsvereinbarungen (einschließlich aller damit verbundenen Sicherheiten, Akkreditive oder Sicherungsvereinbarungen) werden gemäß der Verfügung als Rückübertragungsvereinbarungen in Bezug auf die übertragenen Policen behandelt. Der Nutzen jeder bestehenden passiven Rückversicherungsvereinbarung geht vom ursprünglichen Mitglied auf das neue Mitglied über, das im eigenen Namen berechtigt ist, alle einziehbaren Beträge zu vereinnahmen. Die Bestimmungen eines bestehenden passiven Rückversicherungsvertrages, einschließlich, wenn es der Kontext erfordert, der vom Übernehmer eingegangenen Verbindlichkeiten, als handle es sich um das ursprüngliche Mitglied, bleiben vorbehaltlich der obigen Änderung in vollem Umfang in Kraft und wirksam (einschließlich in Bezug auf die Rechte des Rückversicherers aus dem bestehenden passiven Rückversicherungsvertrag gegenüber dem neuen Mitglied und die Bedingungen, zu denen die Retrozession gewährt wird). Das Vorhaben befugt niemanden, bestehende passive Rückversicherungs- oder Rückübertragungsvereinbarungen ungültig zu machen, zu löschen oder zu kündigen. Es erfordert auch keine Registrierung, Neuregistrierung oder Einreichung von Änderungen an einer bestehenden Registrierung oder Einreichung in Bezug auf einen bestehenden passiven Rückversicherungsvertrag oder verlangt von einer Person die Erfüllung neuer oder zusätzlicher Verpflichtungen oder das Ergreifen neuer oder zusätzlicher Schritte oder Maßnahmen (einschließlich einer Neuanmeldung, Registrierung oder Neuregistrierung) in Bezug auf einen bestehenden passiven Rückversicherungsvertrag, oder anderweitig Maßnahmen zu ergreifen, um eine bestehende passive Rückversicherungsvereinbarung ganz oder teilweise zu ändern, zu ergänzen, abzulehnen, zurückzuweisen oder zu beenden, einschließlich, in jedem Fall, wenn es der Kontext erfordert, auf der Grundlage, dass ein Verlust oder eine Haftung von der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT übernommen und von dem neuen Mitglied im Rahmen eines Lloyd's Brüsseler Rückversicherungsvertrags rückversichert wurde.
20. Alle Akkreditive, Sicherheiten oder Sicherungsvereinbarungen, die in einer bestehenden passiven Rückversicherungsvereinbarung enthalten oder damit verbunden sind, müssen laut Verfügung solche Folgeänderungen enthalten, die notwendig sind, um die Tatsache umzusetzen und widerzuspiegeln, dass diese Vereinbarungen ab dem Stichtag eher eine Rückübertragung als eine Rückversicherung unterstützen.